

Verordnung über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen (IEV)

(vom 12. Dezember 2007)¹

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 3, 15 Abs. 3 und 16 Abs. 2 des Gesetzes über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen vom 1. Oktober 2007 (IEG)²,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. ¹ Das Kantonale Sozialamt vollzieht das Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und diese Verordnung, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

Kantonales
Sozialamt

² Es erlässt hierzu Richtlinien.

§ 2. Als Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG)⁴ gelten Wohnheime und geleitete Haushalte, in denen mehr als fünf in der Mehrzahl invalide Menschen während mindestens fünf Tagen pro Woche gegen Entgelt Unterkunft, Verpflegung und Betreuung gewährt wird.

Einrichtungen
für erwachsene
invalide Men-
schen (§ 3 IEG)
a. Wohnheime

§ 3. ¹ Als Werkstätten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a IFEG gelten

b. Werkstätten

- a. Einrichtungen, die intern oder an dezentral ausgelagerten Arbeitsplätzen mehr als fünf in der Mehrzahl invalide Menschen beschäftigen und betreuen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können,
- b. Betriebe, die mit dem Ziel der Integration auch Arbeitsplätze für invalide Menschen anbieten.

² Mit den Beschäftigten werden Einzelarbeitsverträge nach dem Schweizerischem Obligationenrecht abgeschlossen. Die Beschäftigten arbeiten nach geregelten Arbeitszeiten und werden gemäss ihrer Leistung entlohnt.

855.21

Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen (IEV) – V

- c. Tagesstätten § 4. Als Tagesstätten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. c IFEG gelten Einrichtungen, die mehr als fünf in der Mehrzahl invalide Menschen aufnehmen, die nicht in Werkstätten beschäftigt werden können. Das Angebot soll ihnen ermöglichen, soziale Kontakte in der Gemeinschaft zu pflegen und ohne Leistungsdruck an Beschäftigungs- und Freizeitprogrammen teilzunehmen.
- Teile von Einrichtungen § 5. Treffen die Voraussetzungen der §§ 2, 3 oder 4 nur für einen Teil einer Einrichtung zu, gilt dieser Teil als Einrichtung für erwachsene invalide Menschen im Sinne des IEG und dieser Verordnung.
- Invalide Menschen § 6. Als invalide Menschen gelten volljährige Personen, die vor Erreichen des AHV-Alters invalid im Sinne von Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG)³ geworden sind.

B. Einrichtungen

- Anerkennung § 7. Mit der Erteilung der Betriebsbewilligung spricht das Kantonale Sozialamt die Anerkennung im Sinne von Art. 4 IFEG aus.
- Beitragsberechtigung nicht gemeinnütziger Einrichtungen (§ 7 IEG) § 8. ¹ Nicht gemeinnützigen Einrichtungen wird die Beitragsberechtigung zuerkannt, wenn deren Leistungen zur Sicherstellung eines wirtschaftlichen und bedarfsgerechten Angebots erforderlich sind.
² Die Beitragsleistungen werden mit Bedingungen oder Auflagen über die Gewinnausschüttung der Einrichtung verbunden.
- Trägerschaft und Organisation (§ 9 IEG) § 9. ¹ Die Trägerschaft der Einrichtung leitet diese in strategischer Hinsicht und überwacht den operativen Betrieb.
² Die Trägerschaft regelt schriftlich die Aufgaben und Verantwortlichkeiten ihrer Organe und jene der Leitung des operativen Betriebs.
³ Sie stellt sicher, dass ihre Organe und die Betriebsleitung unabhängig sind. Insbesondere dürfen die Leiterin oder der Leiter des Betriebs und seine oder ihre Stellvertretung nicht dem leitenden Organ der Trägerschaft angehören oder mit Mitgliedern dieses Organs persönlich oder wirtschaftlich eng verbunden sein.
- Aufsicht (§ 12 IEG) § 10. ¹ Die Trägerschaft der Einrichtung setzt Organe ein, welche die operative Tätigkeit der Einrichtung überwachen.

² Der Bezirksrat bezeichnet die für die Aufsicht zuständigen Referentinnen und Referenten. Diese besuchen die Einrichtungen mindestens einmal jährlich und erstellen einen Bericht zuhänden des Kantonalen Sozialamtes gemäss dessen Vorgaben. Stellen sie Mängel fest, fordern sie die Einrichtungen auf, entsprechende Massnahmen zu treffen. Nötigenfalls erwirken sie in Abstimmung mit dem Kantonalen Sozialamt einen Beschluss des Bezirkrates.

³ Das Kantonale Sozialamt teilt dem Bezirksrat mit, welche Einrichtungen dessen Aufsicht unterstehen.

C. Planung, Steuerung und Finanzierung

§ 11. Neben den Regelungen gemäss § 14 Abs. 2 IEG enthalten die mit den Einrichtungen abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen Vorgaben über die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen und über die Anzahl der zur Verfügung zu stellenden Plätze der Einrichtung.

Leistungsvereinbarungen (§ 14 IEG)

§ 12. ¹ Als genehmigungspflichtige Bauvorhaben und Anschaffungen im Sinne von § 15 Abs. 1 IEG gelten Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten, Instandsetzungen und Anschaffungen, deren Kosten mindestens Fr. 50 000 betragen. Bei Investitionsprojekten unter Fr. 50 000 sind die entsprechenden Richtlinien des Kantonalen Sozialamtes zu beachten.

Bauvorhaben und Anschaffungen (§ 15 IEG)
a. Genehmigung

² Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben erstellt die Baudirektion zuhänden des Kantonalen Sozialamtes ein bauliches Gutachten.

³ Die Genehmigung wird erteilt, wenn

- a. das Bauvorhaben oder die Anschaffung der Bedarfsplanung nach § 13 IEG entspricht,
- b. die Finanzierung des Bauvorhabens oder der Anschaffung sichergestellt ist,
- c. bei Bauvorhaben der Bau und die Räumlichkeiten den Bedürfnissen der invaliden Menschen entsprechen und einer zweckmässigen und wirtschaftlichen Betriebsführung dienen.

§ 13. ¹ Mit der Genehmigung des Bauvorhabens oder der Anschaffung werden die anrechenbaren Ausgaben und die Beitragshöhe festgelegt.

b. Subventionen

² Anrechenbar sind Ausgaben für Bauvorhaben und Anschaffungen, die direkt zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen notwendig sind. Nicht anrechenbar sind

- a. die Kosten für Bauten und Einrichtungen für ausschliesslich berufliche Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung,
- b. die Kosten für Flächen, die über das genehmigte Raumprogramm hinausgehen,
- c. Mehrauslagen wegen besonders kostspieliger Ausführung oder Ausstattung der Bauten,
- d. die Erwerbskosten für Land, das nicht als Bauplatz samt erforderlichem Umschwung benötigt wird,
- e. die Kosten für andere unnötige, unzweckmässige oder den Verhältnissen nicht angemessene Vorkehrungen.

c. Ausführung

§ 14. ¹ Vor der Projektgenehmigung und Beitragszusicherung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen und dürfen keine bindenden Kaufverpflichtungen eingegangen werden.

² Während der Projektausführung erforderliche Änderungen sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zu genehmigen.

³ Die Subventionen können gekürzt werden, wenn Auflagen, Vorschriften dieser Verordnung oder Richtlinien des Kantonalen Sozialamtes missachtet werden.

Rechnungslegung (§ 16 Abs. 2 IEG)

§ 15. ¹ Die Einrichtungen führen Rechnung. Diese soll

- a. ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Ertragslage der Einrichtung vermitteln,
- b. in der Darstellung und der Bewertung stetig sein,
- c. klar und vollständig sein,
- d. dem Bruttoprinzip folgen,
- e. periodengerecht sein,
- f. dem Vorsichtsprinzip folgen.

² Die Jahresrechnung umfasst mindestens Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang und Bericht der Revisionsstelle.

D. Weitere Bestimmungen

Subventionen an Organisationen (§ 19 IEG)

§ 16. ¹ Die Ausrichtung von Subventionen an Organisationen gemäss § 19 IEG setzt voraus, dass diese kantonsweit tätig sind, ihre Dienstleistungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erbringen und an den Dienstleistungen ein öffentliches Interesse besteht.

² In erster Linie werden Organisationen subventioniert, die Dienstleistungen für erwachsene invalide Menschen anbieten, die auf Grund der Schwere ihrer Behinderung andere behindertengerechte Angebote nicht selbstständig nutzen können.

³ Das Kantonale Sozialamt schliesst mit den Organisationen Leistungsvereinbarungen gemäss § 14 IEG ab.

§ 17. Hat eine Einrichtung nach bisherigem Recht Betriebsbeiträge von Bund und Kanton erhalten, werden diese bei gleichbleibenden Leistungen in der bisherigen Höhe bis Ende 2010 ausgerichtet. Übergangsbestimmung (§ 24 IEG)

§ 18. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Inkrafttreten

¹ [OS 62.604](#); Begründung siehe [ABI 2007.2363](#).

² [LS 855.2](#).

³ [SR 830.1](#).

⁴ [SR 831.26](#).